

Satzung des Ersten Angelvereins Erlensee 1930 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der **Erste Angelverein Erlensee 1930 e.V.** ist eine Vereinigung von Anglern.

Er wurde am 15.03.1930 als Erster Angelsportverein Rückingen 1930 e.V. gegründet.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau am Main unter Nr. AZ 41 VR 473 eingetragen.

Der Sitz des Vereines ist Erlensee, Main Kinzig Kreis.

Als Angler im Sinne der Satzung gilt derjenige, der die Fischwaid ausübt, ohne daß diese Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist

§ 2

Geschäftsjahr & Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist in Hanau am Main.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Ausübung von Umweltschutz, Naturschutz und der Fischwaid, sowie die Erhaltung der Artenvielfalt. Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze der Gewässer gegen schädigende Einflüsse und die Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
2. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Vertiefen des Wissens der Mitglieder über die biologischen Vorgänge im Wasser durch Vorträge und Belehrungen.
4. Pflege der Kameradschaft.
5. Förderung der Vereinsjugend.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a.) Aktiven Mitgliedern
- b.) Passiven Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern
- d.) Jugendmitgliedern

a.)

Aktives Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18ten Lebensjahres werden, die gemäß § 1 Angler ist oder werden will und die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen sowie die gesetzlichen und moralischen Voraussetzungen erfüllt.

Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach Ablauf eines Hospitantenjahres die Jahreshauptversammlung.

b.)

Passives Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18ten Lebensjahres werden, die aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher Beziehungen Aufnahme begehrt. Sie erhält keine Fischereipapiere.

Passive Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Neuaufgenommene passive Mitglieder können erst nach 3 Jahren Mitgliedschaft und mit der Zustimmung der Jahreshauptversammlung als aktive Mitglieder übernommen werden. Bei Übernahme gilt § 4 Absatz 1 (Aufnahmegebühr etc.).

c.)

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie sind von Beitragszahlungen und Dienstleistungen freigestellt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung in der Jahreshauptversammlung (mit einfacher Stimmenmehrheit).

d.)

Jugendmitglied können Jugendliche nach Vollendung des 10ten bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres werden, soweit sie die gesetzlichen und moralischen Voraussetzungen erfüllen. Jugendliche benötigen zur Aufnahme in den Verein die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche sind in sämtlichen Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Jugendliche können in jeder Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

1. Nach der endgültigen Aufnahme durch die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung sind innerhalb von 4 Wochen Aufnahmegebühr, ein Jahresbeitrag sowie eventuell sonst festgesetzte Beträge zu zahlen. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Änderungen im Mitgliedsstatus sind bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch freiwilligen Austritt am Ende eines Kalenderjahres.
Die schriftliche Mitteilung muß bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.
3. durch Ausschluß.

§ 6

Ausschluß

1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es

a) sich durch Fisch- oder Jagdfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, andere dazu anstiftet oder dabei unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.

b) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute.

c) im Verein politische Ziele verfolgt.

2.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zum Streit gegeben hat oder sich vereinschädigend verhält.

b) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder Umlagen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

c) gegen die Angelordnung des Vereins verstößt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste folgende Mitgliederversammlung. Statt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen und entscheiden auf

a) Wassersperre.

b) Verweis mit und ohne Auflagen.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgelegt.
2. Die Festsetzung etwaiger allgemeiner Umlagen erfolgt in der Jahreshauptversammlung bzw. in einer Hauptversammlung, nachdem diese Zweck oder Umfang genehmigt hat.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsweise ist für alle Mitglieder ganzjährig.
4. Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig, spätestens bis zum 1.12. eines Jahres, für zukünftig fällig werdende Beiträge an den Vorstand zu richten.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Gewässerwart,
- f) dem Gerätewart,
- g) dem Jugendwart,
- h) dem Hegewart,
- i) dem Wirtschaftsausschussleiter.

1.2 und dem erweiterten Vorstand

- j) den Fischereiaufsehern,
- k) je einem Stellvertreter von c) bis i).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung oder bestehende gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges besagen. Er kann für die Ausführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Mitglieder dazu berufen.
4. Der Vorsitzende führt den Verein und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Sitzungen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Bewerber zu Wahl, so ist diese auch geheim durchzuführen. Darüber hinaus kann die geheime Wahl eines Vorstandsmitgliedes von der Versammlung beantragt werden.
6. Die Entlastung für den Kassierer und den Vorstand findet in der Jahreshauptversammlung statt. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder darf nur einzeln vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach der Wahl des Vorsitzenden unter dem Vorsitz eines von der Jahreshauptversammlung gewählten Wahlleiters, der nur bei dieser Gelegenheit amtiert, übernimmt der Vorsitzende die Wahl des Vorstandes. Er ist selbst zu Wahlvorschlägen berechtigt.

§ 9

Ältestenrat

Der Ältestenrat des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Ältestenrates,
- b) zwei Beisitzern,
- c) zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für sechs Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat tritt bei Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes in Tätigkeit. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.

§ 10

Kassenführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm zur Jahreshauptversammlung zu erstellen.
2. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragtem Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (siehe § 12) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
3. Über die Bankkonten sind jeweils einzeln Verfügungsberechtigt:
 - a) der Kassierer,
 - b) der Vorsitzende.
4. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und müssen vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 11

Versammlungen

1. Alle Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen, Entscheidungen herbeizuführen.
2. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt, wenn nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. An das Ergebnis der Abstimmung bei allen Versammlungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift versandt wurde. Sie hat unter anderem die Aufgaben:

1. Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und der Umlagen festzulegen.
3. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode den Vorstand bzw. den Ältestenrat zu wählen.
4. Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer im Wechsel ausscheiden muß, im nächsten Jahr jedoch wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

§ 13

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12. Die außerordentliche Mitglieder-versammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden; Ersatzwahlen, sonstige Wahlen oder Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 16 zu treffen.

§ 14

Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen sind zulässig.
2. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprachen über Fragen der Fischerei und des Naturschutzes, der Belehrung in fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen und Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.
3. Jugendliche müssen jährlich mindestens 3 Jugendversammlungen besuchen.
4. Vorstandssitzungen werden vor den jeweiligen Mitgliederversammlungen abgehalten. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorstandssitzungen als Zuhörer zu besuchen.

§ 15

Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 16

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur in Hauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen möglich. Eine Änderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Vereinsauflösung kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Erlensee für gemeinnützige Zwecke.

§ 17

Genehmigung

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle und redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 04.03.2006 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau am Main in Kraft.

Eine Satzungsänderung betreffend §7 Abs. 1 der Satzung wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2018 beschlossen.

Alle vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen sind nach der Eintragung hinfällig.

Erhard Heilmann
Vorsitzender